Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom
Präsident

POST CH AG

CH-3003 Bern ElCom; gom

per E-Mail
Bundesamt für Energie
3003 Bern

Aktenzeichen / Referenz: ElCom-041-240/6
Bern, 2. Juli 2026

041-00240: Vernehmlassung zur Stromreserveverordnung (SResV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Stromreserveverordnung. Gerne reichen wir hiermit folgende Stellungnahme ein:

Vorbemerkung

Gemäss Artikel 8g Absatz 2 StromVG regelt der Bundesrat die Einzelheiten zur verbrauchsseitigen Reserve, insbesondere die Ausschreibungskriterien, die Mindestanforderungen an die Verträge zwischen den Stromlieferanten und den Endverbrauchern und die Kriterien zur Bestimmung der effektiven Leistungsreduktion. Der Verordnungsentwurf lässt viele dieser Aspekte der Verbrauchsreserve offen, weshalb die ElCom diese in den Eckwerten wird festlegen müssen.

Die im Hinblick auf die Dimensionierung/Potentialabschätzung und wirtschaftliche Bildung einer verbrauchsseitigen Reserve erforderlichen Abklärungen, Vorarbeiten und Konsultationen und die abschliessende Festlegung von Eckwerten werden knappe Ressourcen binden und sowohl bei der ElCom als auch bei der Swissgrid Zeit benötigen. Die ElCom würde es daher begrüssen, wenn der Bundesrat es in einer Übergangsbestimmung ermöglichen würde, dass die verbrauchsseitige Reserve im Winter 2027/28 noch nicht oder allenfalls nur im Sinne eines Pilotprojekts auszuschreiben ist.

Wir weisen generell darauf hin, dass der finanzielle Mehrbedarf für die benötigten zusätzlichen personellen Ressourcen zur Umsetzung der Stromreserveverordnung ElCom-intern nicht kompensiert werden kann.

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom
Christoffelgasse 5 , 3003 Bern
Tel. +41 58 462 58 33, Fax +41 58 462 02 22
info@elcom.admin.ch
www.elcom.admin.ch

Erläuternder Bericht

Seite 3

Antrag 1:

Zur Unterstützung der Steuerungsgruppe führt die ElCom mit der AG Versorgungssicherheit einen Fachstab ~~Versorgungssicherheit~~.

Begründung:

Eine Präzisierung des etablierten Gremiums beugt Missverständnissen vor.

Antrag 2:

Ein ~~wesentliches~~ Instrument zur Beurteilung der Versorgungslage ist das periodische Monitoring der nationalen Netzgesellschaft zuhanden der WL gemäss VOEW.

Begründung:

Die AG Versorgungssicherheit als Fachstab nutzt das erwähnte Monitoring, dieses ist aber nicht ein wesentliches Instrument zur Beurteilung der Lage, sondern eines unter vielen Quellen, die genutzt werden.

Antrag 3:

Der Abschnitt «Bestimmungen zur Abrufentschädigung» sei im Sinne des Antrags zu einem neuen Artikel 23b (s. unten) zu überarbeiten.

Begründung:

Entgegen den Ausführungen im Erläuternden Bericht, S. 3, ergibt sich aus Artikel 8b StromVG nicht, dass die Parameter für die Berechnung der Abrufentschädigungen neu ausschliesslich von der ElCom im Rahmen der Eckwerte zu bestimmen sind. Vielmehr bleibt Raum und Bedarf für eine Regelung der Grundzüge auf Verordnungsebene. Die bisherige Regelung sollte daher nicht im Erläuternden Bericht beschrieben, sondern in eine konkrete Regelung in der SResV überführt werden.

Seite 4

Antrag:

Mit einem Stromabkommen muss die Schweiz sich zur Berechnung der Reservekapazitäten (abgesehen von der Ausnahme zu den Schweizer Besonderheiten) an den Berechnungsmethoden der EU ~~der EU-Methodologie~~ ~~folgen~~ orientieren, was sie heute ~~… auf welche sich die ElCom~~ schon ~~heute~~ teilweise tut ~~abstützt~~. Bei einer nationalen Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen können abweichende Annahmen, auch in Bezug auf die Methoden, getroffen werden um nationale Besonderheiten der Schweiz zu berücksichtigen (vgl. Stromabkommen CH-EU Art. 9 Absatz 3).

Begründung:

Da dies im Abkommen nicht ausgeschlossen ist, kann die Schweiz zur Dimensionierung der inländischen Reserven gemäss Stromabkommenstext auch methodische Annahmen treffen, welche von denen der EU abweichen. Dies ist wichtig in der Botschaft zu präzisieren, um den Weiterbetrieb der Reservekraftwerke auch nach Annahme des Stromabkommens in jedem Fall zu gewährleisten.

Seite 5

Antrag 1:

Sowohl die Regelungen zur abgesicherten Leistung als auch die Preisschwelle werden in den Eckwerten definiert. In den Eckwerten wird festgelegt, ob individuelle oder einheitliche Regelungen angewendet werden. Je höher ~~ein Unternehmen~~ die abgesicherte Leistung gewählt wird, desto geringer ist die reduzierbare Strommenge, für die das Unternehmen das Teilnahmeentgelt erhält. Je höher die Preisschwelle ist, umso unwahrscheinlicher wird der Abruf der Reserve. ~~Ein Unternehmen, das auch bei hohen Strompreisen möglichst nie abgerufen werden will, wird die Preisschwelle bei 3999.99 €/MWh ansetzen. Unternehmen, die die Gewinne aus dem Weiterverkauf des Stroms höher gewichten als die Verluste aus den Produktionseinbussen, können die Schwelle auch tiefer ansetzen.~~

Begründung:

Soweit in der Verordnung auf eine ausdrückliche Regelung verzichtet wird, sollten der ElCom alle Optionen offengelassen werden. Der Erläuternde Bericht sollte daher keine Formulierungen enthalten, welche die Festlegungen durch die ElCom in den Eckwerten vorwegnehmen.

Antrag 2:

Da die Unternehmen in der verbrauchseitigen Reserve ihren Stromverbrauch ~~am Markt beschaffen~~ bei entsprechenden Marktpreissignalen, und somit bei noch funktionierendem Markt, reduzieren müssen, ist ~~diese~~ die Verbrauchsreserve nicht Teil der Abrufordnung, da die Abrufordnung erst greift, wenn auf dem Markt ~~kein~~ nicht mehr genügend Strom ~~mehr~~ verfügbar ist um die Nachfrage zu decken und der Markt nicht mehr funktioniert.

Begründung:

Präzisierung zum besseren Verständnis.

Seite 11, 4. Absatz zu Artikel 5

Antrag:

Für den Fall, dass es doch Änderungen im maximalen Energieinhalt oder Veräusserungen oder Verschiebungen in Bezug auf die Eigentums- bzw. Beteiligungsverhältnisse gibt, klärt Absatz 3, dass auf die Verhältnisse jeweils am ~~Anfang des aktuellen hydrologischen Jahres~~ 30. April abzustellen ist.

Begründung:

Das hydrologische Jahr beginnt am 1. Oktober.

Seite 16, Absatz 3

Antrag:

[…] Die Konventionalstrafe (Bst. i) dient der Absicherung der Reservepflichten; ~~für deren Ausgestaltung können andere Gesichtspunkte relevant sein als bei der Wasserkraftreserve~~.

Begründung:

Bei der obligatorisch gebildeten Wasserkraftreserve sind keine Konventionalstrafen vorgesehen, sondern Verwaltungssanktionen gemäss Artikel 8t StromVG.

Stromreserveverordnung

Artikel 2, Absatz 1

Antrag:

[1] Die Dauer der Teilnahme der verschiedenen Bestandteile an der Stromreserve ist im Rahmen der Eckwerte geregelt und beträgt mindestens:
d) für bereits kontrahierte Reservekraftwerke: Dauer der Vertragslaufzeit.

Begründung:

Klarstellung, dass bereits kontrahierte Anlagen für die Dauer der Verträge in die Reserve übernommen werden.

Artikel 4, Absatz 1

Antrag:

[1] Die ElCom ~~legt~~ prüft jährlich den Bedarf einer Wasserkraftreserve und legt nötigenfalls die Eckwerte der Wasserkraftreserve neu fest und veröffentlicht sie.

Begründung:

Mit der angepassten Formulierung soll vermieden werden, dass die ElCom bei gleichbleibendem Bedarf für eine Wasserkraftreserve jährlich Eckwerte festlegen muss.

Artikel 5 Absatz 5

Antrag:

[5] Die ElCom kann die gesamte Vorhaltemenge und damit proportional den Anteil aller Reserveteilnehmer nötigenfalls nachträglich anpassen.

Begründung:

Die bisherige Formulierung gemäss Artikel 3a Absatz 3 Satz 2 WResV erscheint uns klarer und wiederspiegelt besser, dass eine solche Anpassung als «Nachtrag zur Eckwertfestlegung» ergeht (Erläuternder Bericht, S. 11).

Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d

Antrag:

d. die Einzelheiten betreffend die folgenden Pflichten gegenüber der ~~Stelle nach Artikel 8u Absatz 1 StromVG~~ nationalen Netzgesellschaft:

1. die ~~Bereitstellung von Daten nach Artikel 1b Abs. 1 der Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft vom 10. Mai 2017 (VOEW)~~ zu erteilenden Auskünfte und die zur Verfügung zu stellenden Unterlagen nach Artikel 25 Absatz 1bis StromVG,

2. die Meldung der verfügbaren Leistung und Energie nach Artikel 22 Buchstabe a.

Begründung:

Die Swissgrid benötigt und verwendet diese Daten nicht in Ihrer Funktion als «Stelle für die Erfassung der Füllstands-, Abfluss- und Zuflussdaten der Speicherseen» i. S. v. Artikel 8u Absatz 1 StromVG. Zudem ist es fraglich, ob die unter anderem zu meldende verfügbare Leistung von Artikel 8u Absatz 1 StromVG erfasst wäre. Wir beantragen daher, den bisherigen Wortlaut gemäss Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d WResV beizubehalten. Dies schliesst selbstverständlich nicht aus, dass die Prozesse und Schnittstellen für die Datenerfassung nach Artikel 8u Absatz 1 StromVG, wo sinnvoll, genutzt werden (Änderung von Artikel 1b Abs. 4bis VOEW).

Artikel 8, Absatz 3

Antrag:

^{3} Bei einer Erhöhung der Vorhaltemenge (Art. 5 Abs. 5) wird die Pauschalabgeltung für die erhöhte Menge auf die gleiche Weise bestimmt.

Begründung:

Klarstellung, dass die Neuberechnung nur für die additive Menge gilt.

Artikel 9 Absatz 1

Antrag:

…

f. die Parameter für die Abrufentschädigung

Begründung:

Die Abrufentschädigungen gemäss Artikel 8p Absatz 3 StromVG sollten analog dem bisherigen Artikel 20 WResV in den Grundzügen in der Verordnung geregelt werden. Soweit eine Regelung und

Konkretisierung in den Eckwerten erforderlich ist, sollte dies in der Aufzählung mit dem vorgeschlagenen Buchstaben f geregelt werden (s. auch Ausführungen zum beantragten neuen Art. 23b).

Artikel 16 Absatz 3 Buchstaben h und (neu) j

Antrag 1:

Buchstabe h: In der Bestimmung sei zu präzisieren, um welche Daten gemäss Artikel 1b Absatz 1 VOEW es geht.

Begründung:

Wir gehen davon aus, dass hier die Grundlage geschaffen werden soll, auf deren Basis die Betreiber der thermischen Reserven der Swissgrid die Daten nach Artikel 1b Absatz 1 Buchstabe a und allenfalls Grundlagen für die Daten nach Artikel 1b Absatz 1 Buchstabe c VOEW liefern. Dies sollte sowohl in der Bestimmung selbst als auch im Erläuternden Bericht klarer dargestellt werden.

Antrag 2:

j. die Meldepflichten betreffend Einsätze von Notstromgruppen und WKK-Anlagen für die Eigennutzung während der Verfügbarkeitsperiode

Begründung:

Artikel 14 Absatz 2 sieht bei einem Einsatz für die Eigennutzung durch den Betreiber eine anteilsmässige Kürzung des jährlichen Entgelts um den Betrag für die Dauer des Einsatzes vor. Dies setzt voraus, dass die Swissgrid durch entsprechende Meldungen der Betreiber Kenntnis von diesen Einsätzen hat.

Artikel 17 Buchstaben g, h und (neu) i

Antrag:

Zu den Eckwerten für die verbrauchsseitige Reserve gehören insbesondere:

a. die Dimensionierung
b. die Teilnahmekriterien
c. die Kriterien zur Bestimmung des Referenzverbrauchs
d. die Struktur und die Inhalte der Angebote für die Ausschreibung
e. die Modalitäten der Ausschreibung
f. die Verfügbarkeitsperiode
g. die minimale und maximale Abrufdauer
h. die Bedingungen für allfällige Testabrufe und deren Entschädigung
i. Regelungen zum für den Abruf relevanten Marktpreis

Begründung:

Die ElCom sollte bei der Definition des auszuschreibenden «Reserveprodukts» in den Eckwerten auch eine minimale Abrufdauer festlegen können.

Betreffend Buchstabe h (Bedingungen für allfällige Testabrufe) weisen wir darauf hin, dass sich ein Testabruf bei der verbrauchsseitigen Reserve aufgrund der erheblichen Eingriffe in Produktionsprozesse o. ä. der teilnehmenden Endverbraucher nicht einfach umsetzen lässt und mindestens eine Entschädigung der getesteten Endverbraucher bedingt, da die aufgrund eines Tests nicht verbrauchte Energie bei einem Abruf unter dem Marktpreis nach Artikel 19 voraussichtlich nicht kostendeckend vermarktet werden kann. Eine derartige Abrufentschädigung wäre gemäss Artikel 8o Absatz 3 StromVG aber vom Bundesrat in der Verordnung zu regeln (vgl. auch Antrag zu einem neuen Artikel 23b).

Die Regelung im vorgeschlagenen Buchstaben i soll sicherstellen, dass die ElCom die Kompetenz hat, in den Eckwerten die Regelungen für eine individuelle oder eine allgemeine Preisschwelle zu definieren.

Artikel 18 Absatz 1

Antrag:

[1] Die Strommenge, um die der Verbrauch reduziert werden kann, entspricht dem ~~gewichteten~~ Referenzverbrauch gemäss Eckwerten der ElCom abzüglich der Strommenge, die im Abruffall höchstens aus dem Netz bezogen werden darf.

Begründung:

Eine vorgeschriebene Gewichtung des Referenzverbrauchs müsste in der Verordnung konkret geregelt werden. Soll es hingegen der ElCom überlassen werden, ob und wie der Referenzverbrauch zu gewichten ist, kann in der Verordnung nicht eine zwingende Gewichtung vorgegeben werden.

Artikel 21 Absätze 1 und 3 Absatz 4

Antrag:

~~[1] Die festgelegte Abrufordnung enthält die Reihenfolge, in der die Bestandteile der Stromreserve abgerufen werden, und den Umfang, in dem Energie je nach Versorgungslage abgerufen wird.~~

[1] Die ElCom legt in der Abrufordnung fest, in welcher Reihenfolge und in welchem Umfang Energie je nach Versorgungslage aus der Wasserkraftreserve und den Bestandteilen der thermischen Reserve abgerufen wird (Art. 8p Abs. 2 StromVG). Sie legt zudem fest, mit welchem Vorlauf die Reservekraftwerke in Betriebsbereitschaft zu versetzen sind, wenn sich ein Abruf abzeichnet, und wann sie diesen Bereitschaftsgrad wieder verlassen können.

~~[3] Die Abrufordnung enthält Angaben zur Betriebsbereitschaft der Reservekraftwerke.~~

[4] Die ElCom veröffentlicht die Abrufordnung. Sie passt sie bei Bedarf an, insbesondere zur Optimierung oder wenn sich die Verhältnisse geändert haben, und veröffentlicht die angepasste Fassung jeweils vor Beginn des Zeitraums der Reservevorhaltung (Art. 4 Abs. 2 Bst. b) und der Verfügbarkeitsperioden (Art. 9 Abs. 1 Bst. c und Art. 17 Abs. 1 Bst. f).

Begründung:

Die Abrufordnung bezieht sich nicht auf die ganze Stromreserve, sondern nur auf die Wasserkraftreserve und die einzelnen Bestandteile der thermischen Reserve. Aus dem Wortlaut sollte klar hervorgehen, dass die Abrufordnung den Umfang des Abrufs nur hinsichtlich der Aufteilung auf einzelne Reservebestandteile festlegt. Der Gesamtumfang des Abrufs ergibt sich abschliessend aus der Bedarfsmeldung der Bilanzgruppen gemäss Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b und kann nicht festgelegt werden (vorbehaltlich besondere Fälle des Abrufs gemäss Art. 23).

Die SResV sollte, wie bisher die WResV, klar regeln, welche Angaben zur Betriebsbereitschaft der Reservekraftwerke die Abrufordnung enthalten soll. Entweder in einem angepassten Absatz 3 oder wie hier vorgeschlagen, in einer Ergänzung von Absatz 1.

Die bisherige Regelung in der WResV zur Veröffentlichung der Abrufordnung und der Vorbehalt jederzeitiger Anpassungen durch die ElCom sollte beibehalten werden. Statt einer «zeitgerechten» Veröffentlichung, schlagen wir eine jährliche Veröffentlichung vor Beginn der Verfügbarkeitsperiode vor.

Artikel 22

Antrag:

[1] ~~Wird ein Abruf aufgrund~~Im Falle einer fehlenden Markträumung ~~veranlasst, so~~ melden der nationalen Netzgesellschaft:

…

Begründung:

Die Bestimmung stellt den Ablauf falsch dar: Die fehlende Markträumung veranlasst die Bilanzgruppen, ihren Bedarf zu melden (Bst. b). Die Bedarfsmeldung der Bilanzgruppen definiert in der Folge den Abrufbedarf, auf dessen Basis die Swissgrid den Abruf veranlasst. Die Bestimmung sollte sich daher am bisherigen Artikel 18 Absatz 2 WResV orientieren, der die Meldungen der Betreiber und Bilanzgruppen nach fehlender Markträumung im Hinblick auf einen Abruf regelt. Allenfalls sollte der Titel auch angepasst werden.

Sofern eine über Artikel 8p Absatz 2 StromVG hinausgehende Regelung des Abrufs durch die Swissgrid angestrebt wird, wäre diese allenfalls auch im vorliegenden Artikel aufzunehmen und der Titel der Bestimmung beizubehalten. Aus unserer Sicht reicht die Regelung in Artikel 8p Absatz 2 StromVG aus.

Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b

Antrag:

[2] *Die ElCom kann den Abruf der Wasserkraftreserve und der thermischen Reserve in den folgenden Fällen auch ohne fehlende Markträumung anordnen:*

[…]

b. Abruf von Energie aus der thermischen Reserve nach Vorgaben der ElCom ~~einem Reservekraftwerk~~, um der Wasserkraftreserve zusätzliche Energie zuzuführen, wenn die Wasserkraftreserve ohne diese Massnahme im späteren Verlauf des Winters zur Sicherung der Stromversorgung voraussichtlich nicht ausreicht;

[…]

Begründung:

Damit bei Bedarf auch die Notstromgruppen neben den Reservekraftwerken präventiv eingesetzt werden können, sollte die Formulierung hier auf die «thermischen Reserven» gemäss Artikel 8c Absatz 3 Buchstabe a StromVG ausgeweitet werden.

Neuer Artikel 23b

Antrag:

Es seien die Abrufentschädigungen analog dem bisherigen Artikel 20 WResV ausdrücklich zu regeln. Zusätzlich sei die Abrufentschädigung für Testabrufe der verbrauchsseitigen Reserve zur regeln.

Begründung:

Gemäss Artikel 8p Absatz 3 StromVG erhalten die betroffenen Teilnehmer für den Abruf der Wasserkraftreserve und der thermischen Reserve eine Entschädigung für die abgerufene Energie (Abrufentschädigung). Die Abrufentschädigung trägt der Unterschiedlichkeit dieser Bestandeile der Stromreserve Rechnung. Entgegen den Ausführungen im Erläuternden Bericht, S. 3, ergibt sich aus Artikel 8b Absatz 2 StromVG nicht, dass die Parameter für die Berechnung der Abrufentschädigungen neu ausschliesslich von der ElCom im Rahmen der Eckwerte zu bestimmen sind. Vielmehr bleibt Raum und Bedarf für eine Regelung der Grundzüge auf Verordnungsebene. Die bisherige Regelung sollte daher nicht im Erläuternden Bericht beschrieben, sondern in eine konkrete Regelung in der SResV überführt werden.

Sofern der Bundesrat Testabrufe der verbrauchsseitigen Reserve ermöglichen möchte, muss gestützt auf Artikel 8o Absatz 3 StromVG auch für diesen Fall eine Abrufentschädigung festgelegt werden.

Zusätzlich sollten die Regelung der Abrufentschädigungen in den Artikeln 9 und 17 (Eckwerte) aufgeführt werden (s. separate Anträge).

Neuer Artikel 23c

Anträge:

Es sei in der SResV zu regeln, dass die ElCom Vorgaben zum Aufgeld gemäss Artikel 8p Absatz 4 StromVG machen kann.

Eventualiter sei die bisherige Regelung in der Abrufordnung der ElCom (Ziff. 7.1) direkt in der Verordnung zu verankern.

Es sei zu prüfen, ob die bisher in Artikel 21 Absatz 3 WResV geregelte Gewinnerstattungspflicht für Gewinne, die entgegen Artikel 8p Absatz 5 StromVG erzielt werden, in der SResV beibehalten werden kann.

Begründung:

Ohne die beantragte Regelung ist nicht klar, wer das Aufgeld gemäss Artikel 8p Absatz 4 gestützt auf welche Kriterien festlegt. Im Sinne der Rechtssicherheit wäre eine unmittelbare Regelung in der Verordnung zu begrüssen.

Artikel 26, Absätze 2 und 3

Antrag:

[2]Entstehen der nationalen Netzgesellschaft durch Finanzierungsvorhaben nach Absatz 1 unverschuldet ungedeckte Finanzierungskosten, ~~so gelten sie als anrechenbare Kosten nach Artikel 15a Absatz 1 Buchstabe b StromVG,~~ hat sie Anspruch auf eine Entschädigung.

[3]Die ElCom entscheidet auf Antrag der nationalen Netzgesellschaft über die Höhe der Entschädigung. Diese ist anrechenbar nach Artikel 15a Absatz 1 Buchstabe b StromVG.

Begründung

Ob ungedeckte Finanzierungskosten vorliegen, ist von der ElCom zu prüfen. Als Kostenposition anrechenbar ist daher erst die von der ElCom festgelegte Entschädigung. Die Anrechenbarkeit ist daher in Absatz 3 zu thematisieren.

Artikel 44b (neu) Koordination mit der wirtschaftlichen Landesversorgung

Antrag:

Die ElCom koordiniert die Bildung, Dimensionierung und den Abruf der einzelnen Bestandteile der Stromreserve, insbesondere der verbrauchsseitigen Reserve und der Notstromgruppen, mit den Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung.

Begründung:

Es sollte explizit aufgeführt werden, dass eine Abstimmung mit der WL zu erfolgen hat. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Verbrauchsreserve, da diese noch im Markt aber bei kritischen Situationen abgerufen wird. Im erläuternden Bericht sollte der Koordinationsbedarf zwischen der ElCom und der WL ausdrücklich dargelegt werden.

Wir gehen davon aus, dass mit dem Inkrafttreten von Bewirtschaftungsmassnahmen gemäss LVG die Befugnisse über den Abruf und die Einsatzplanung der Reserveelemente nach Massgabe der WL-Verordnungen auf die Vollzugsorgane der WL übergehen.

Leistungen, die aufgrund einer Verpflichtung in der Stromreserve erbracht werden, sind bei der Bemessung von Entschädigungen oder bei der Zuteilung von Kontingenten gemäss LVG anzurechnen. Eine Kumulation von Entschädigungen für dieselbe Leistungsbereitschaft muss ausgeschlossen sein.

Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe h^{bis}

Antrag:

h^{bis}. Abwicklung der Stromreserve ~~verbrauchsseitigen Reserve~~;

Begründung:

Im Rahmen der Mitwirkungspflicht der Verteilnetzbetreiber gemäss Artikel 8q StromVG beim Abruf von Notstromgruppen und WKK-Anlagen sind von den Verteilnetzbetreibern ebenfalls Messdaten bekanntzugeben. Die Formulierung in Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe h^{bis} StromVV sollte sich daher auf die gesamte Stromreserve beziehen, um auch diese Fälle miteinzuschliessen.

Artikel 18c, Artikel 18d Absatz 2 und Artikel 18e Absatz 1 Buchstabe b

Antrag:

Es sei zu prüfen, ob die in den genannten Bestimmungen geregelten Befreiungen vom Netznutzungsentgelt bzw. Rückerstattungen auf die Kosten gemäss Artikel 14^{bis} Absatz 9 StromVG i. V. m. Artikel 8 der Verordnung über die Überbrückungshilfen für Eisen-, Stahl- und Aluminiumproduzenten von strategischer Bedeutung (SR 734.732.1) auszudehnen sind.

Begründung:

Es ist bisher ungeklärt, ob es sich bei der diesbezüglich fehlenden Regelung um ein qualifiziertes Schweigen des Verordnungsgebers oder eine vergessen gegangene Regelung handelt. Eine ausdrückliche Klarstellung in der Verordnung wäre daher der Rechtssicherheit dienlich.

Inkraftsetzung Artikel 15*a* Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 E-StromVG bzw. Regelung der Zuständigkeiten

Antrag

Sofern ein Inkrafttreten der Gesetzesänderung auf den 1. Juli 2027 bzw. auf ein Datum innerhalb des Jahres vorgesehen ist, seien Möglichkeiten zu prüfen, Artikel 15a Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 E-StromVG früher oder später auf den Anfang eines Jahres in Kraft treten zu lassen. Alternativ sei eine Änderung der Zuständigkeiten zur Prüfung der Kosten der Erzeuger und Speicherbetreiber zur Erfassung und Weitergabe der Speicherseedaten innerhalb eines Jahres zu vermeiden.

Begründung

Mit der Anpassung von Artikel 15*a* Absatz 1 E-StromVG ist ein Zuständigkeitswechsel bei der Prüfung der Kosten der Erzeuger und Speicherbetreiber für die Erfassung und Weitergabe von Speicherseedaten verbunden: Diese werden aktuell als Teil der LVG-Massnahmen angesehen, für deren Kostenprüfung gemäss Artikel 15a Absatz 2 i.V.m. Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 4*a* VOEW das Bundesamt für Wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) zuständig ist. Neu sind diese Kosten der Erzeuger und Speicherbetreiber in Artikel 15a Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 ausdrücklich erwähnt. Da die Prüfkompetenz des BWL sich gemäss Artikel 15*a* Absatz 2 StromVG-E nicht auf diese Ziffer

bezieht, ist neu die ElCom für die Prüfung dieser Kosten zuständig. Ein Zuständigkeitswechsel mitten im Jahr, d.h. während einer üblichen Kostenperiode, ist zu vermeiden. Besser wäre für Absatz 1 ein Inkrafttreten auf den 1. Januar (2027 oder 2028) vorzusehen. Nur Absatz 1 früher/später als den Rest in Kraft treten zu lassen, scheint aber aufgrund der Änderung der Gesetzessystematik nicht ohne weiteres möglich. Das BFE wird daher gebeten, entsprechende gesetzgeberische Möglichkeiten zu prüfen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Stellungnahme und stehen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Elektrizitätskommission

Werner Luginbühl
Präsident

Urs Meister
Geschäftsführer ElCom